

1217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1156 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit

Das vorliegende, am 28. November 1973 in Wien unterzeichnete Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert. Abschnitt I enthält allgemeine Begriffsbestimmungen, Bestimmungen über den sachlichen Geltungsbereich, Regelungen betreffend die Gleichstellung der Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, Regelungen über den Leistungsexport sowie Bestimmungen über eine beschränkte Gleichstellung rechtlich relevanter Tatbestände in beiden Vertragsstaaten. Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz bzw. die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu vereinbaren. Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen bei Mutterschaft. Weiters sind die besonderen Bestimmungen über die Pensionsversicherung, über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, über Leistungen bei Arbeitslosigkeit und die besonderen Bestimmungen betreffend die Gewährung von Familienbeihilfen enthalten. Abschnitt IV enthält insbesondere Bestimmungen über den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung, über die Amtshilfe sowie über die Durchführung und Auslegung des Abkommens. Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen. Dabei ist entsprechend dem Art. 42 des österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 346/1972, eine Be-

günstigungsregelung für Personen enthalten, die aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung emigriert sind. Das Schlußprotokoll enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich des gegenständlichen Abkommens für bestimmte Fälle erweitert bzw. eingeschränkt wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen am 28. Juni 1974 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Wedenig, Kinzl, Melter, Hagspiel, Dr. Schwimmer sowie von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (1156 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 28. Juni 1974

Maria Metzker
Berichterstatter

Pansi
Obmann